

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. September 1973	Nummer 82
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
71342	24. 8. 1973	RdErl. d. Innenministers Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1955 in der Fassung vom 1. Juli 1964 (Fortführungsanweisung II)	1365

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
14. 8. 1973	RdErl. – Änderung der Fortführungsanweisung II	1358
28. 8. 1973	Bek. – Änderung der Fortführungsanweisung II	1365
	Hinweis	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 7 – Juli 1973.	1366

Innenminister**II.****Änderung der Fortführungsanweisung II**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1973 - I D 4 - 8110

Durch die Abmarkungsverordnung vom 6. Juni 1973 (GV. NW. S. 345/SGV. NW. 7134), die am 1. Juli 1973 in Kraft getreten ist, ergeben sich weitere Änderungen der Vorschriften für das Verfahren bei den Vermessungen zur Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters. Mit Bezug auf den ersten Änderungserlaß - RdErl. v. 7. 8. 1972 (MBl. NW. S. 1373) - wird die Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1955 i. d. F. vom 1. Juli 1964 (Fortführungsanweisung II) zusätzlich wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im Zusammenhang mit Grenzen und Grenzpunkten werden die Bezeichnungen „Vermarkung“, „Grenzvermarkung“ oder „vermarken“ durch die Bezeichnungen „Abmarkung“, „Grenzabmarkung“ oder „abmarken“ ersetzt. Im Text der Anweisung und in den Anlagen 1, 4, 5 und 6 (FortfAnw. II) wird das Wort „Grenzverhandlung(en)“ durch das Wort „Grenzniederschrift(en)“ ersetzt.
2. Der einleitende Satz vor dem Teil „A. Allgemeine Vorschriften“, in dem auf die gesetzlichen Bestimmungen Bezug genommen wird, ist zu streichen.
3. Nummer 1 Abs. 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„andere behördliche Stellen, wenn die Vermessungsarbeiten von einem Beamten der betreffenden behördlichen Stelle geleitet werden, der dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst angehört, und die Vermessungen der Erfüllung eigener Aufgaben dienen.“
4. In Nummer 3 Abs. 2 werden die Worte „zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten“ durch die Worte „Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes“ ersetzt.
5. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
In Absatz 3 wird das Wort „Grenzfeststellungen“ durch das Wort „Grenzvermessungen“ ersetzt.
In Absatz 4 werden die Worte „angehörenden, zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten“ durch die Worte „angehörenden Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes“ ersetzt. Als Satz 2 wird angefügt: „Nr. 33 Fortführungserlaß ist zu beachten.“
6. Nummer 16 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Buchstabe b wird das Wort „Feststellung“ durch die Worte „Ermittlung der Lage“ ersetzt.
In Absatz 3 werden die Worte „Untersuchung und Herstellung der Grenzen“ durch das Wort „Grenzermittlung“ ersetzt.
7. In Nummer 18 Buchstabe b wird das Wort „festzustellende“ durch die Worte „zu ermittelnde“ ersetzt.
8. In Nummer 21 Abs. 3 und in den Nummern 51 und 70 Abs. 1 werden die Worte „Untersuchung und Herstellung der Grenzen“ durch das Wort „Grenzermittlung“ ersetzt.
9. In der Überschrift des Abschnitts III und des Unterabschnitts mit den Nummern 44 bis 49 wird das Wort „Ladung“ in die Worte „Benachrichtigung und Ladung“ geändert.
10. Nummer 44 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Benachrichtigung über den Vermessungstermin und die Ladung zum Grenztermin (Nr. 90 Abs. 1 und 2) sind den Beteiligten (§ 4 AbmarkVO) rechtzeitig zu übersenden. Entsprechendes gilt für Erwerber von Trennstücken, wenn sie bekannt sind.
(2) Die ausführende Vermessungsstelle soll den Vermessungstermin vorher auch Eigentümern, die nicht Beteiligte sind, und Besitzern mitteilen, wenn deren Grundstücke bei der Durchführung von Vermessungsarbeiten voraussichtlich betroffen werden müssen (vgl. § 4 Abs. 2 VermKatG NW).“
11. In Nummer 45 sind die Worte „zum Grenztermin“ zu streichen; das Wort „geladen“ wird durch das Wort „benachrichtigt“ ersetzt.
12. Nummer 46 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Benachrichtigung über den Vermessungstermin und die Ladung zum Grenztermin werden im Vermessungsantrag vermerkt.“
13. Nummer 47 wird gestrichen.
14. Nummer 48 erhält folgende Fassung:
„Soweit Grenzen bereits festgestellt sind (§ 1 Abs. 1 und 8 AbmarkVO, Nr. 54 Abs. 3), ist die Teilnahme der Eigentümer der betreffenden Nachbargrundstücke am Grenztermin in der Regel nicht erforderlich. Nr. 44 bleibt unberührt.“
15. In Nummer 49 wird das Wort „Grenznachbarn“ durch das Wort „Eigentümer“ ersetzt.
16. In der Überschrift des Abschnitts IV und des Unterabschnitts mit den Nummern 58 bis 63 sowie in Nummer 76 Abs. 2 werden die Worte „Feststellung der Grenzen“ durch das Wort „Grenzermittlung“ ersetzt.
17. In Nummer 52 Abs. 1 wird das Wort „festgestellt“ durch das Wort „untersucht“ ersetzt.
18. In Nummer 53 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „bei der Feststellung der Grenzen“ gestrichen; in Absatz 2 wird hinter dem Wort „Grenzen“ der Klammerausdruck „(Grenzermittlung)“ eingefügt.
19. Nummer 54 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 erhält der Klammerausdruck die Fassung „(Nachweis der Grenzen im Liegenschaftskataster)“.
Absatz 2 erhält die Fassung:
„(2) Festgestellte Grenzen sind für die Grenzermittlung maßgebend, wenn Abweichungen der Nrn. 72, 74 und 75 nicht vorliegen.“
Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Soweit im Einzelfall besondere Bedenken nicht bestehen, gelten Grenzen früherer einwandfreier Vermessungen (Nr. 55) als festgestellt im Sinne der Abmarkungsverordnung (§ 1 AbmarkVO).“
Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
20. In Nummer 55 Abs. 2 Buchstabe b wird hinter der Jahreszahl „1896“ das Komma gestrichen; die Worte „der Ergänzungsvorschriften vom 21. 2. 1913 oder der Anweisung II vom 17. 6. 1920 und den dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen“ sind durch die Worte „oder einer der preußischen oder nordrhein-westfälischen Nachfolgevorschriften“ zu ersetzen.
21. Nummer 56 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird als Satz 2 angefügt:
„Dies gilt auch, wenn der Katasternachweis auf einem älteren Auseinandersetzungsverfahren beruht.“
In Absatz 2 werden die Worte „Untersuchung und Herstellung der Grenzen“ durch das Wort „Grenzermittlung“ ersetzt.
22. In Nummer 58 wird das Wort „Feststellung“ durch die Worte „Ermittlung der Lage“ ersetzt.
23. Nummer 59 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Lage der Grenzen ist mindestens in dem Umfang zu ermitteln, wie sie Grenzen von Trennstücken werden.“
24. Nummer 60 wird gestrichen.
25. In Nummer 61 Satz 1 wird das Wort „festzustellen“ durch die Worte „in die Grenzermittlung einzubeziehen“ ersetzt; in Satz 2 sind in dem Klammerausdruck die Worte „im Fall der Nr. 62 Abs. 2“ zu streichen; das Wort „Feststellung“ wird durch die Worte „Ermittlung der Lage“ ersetzt.
26. Nummer 62 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird das Wort „Feststellung“ durch die Worte „Ermittlung der Lage“ ersetzt; die Worte „in der Grenzverhandlung ausdrücklich darauf verzichten und“ sowie die Worte „als maßgebend“ sind zu streichen.
Absatz 2 wird gestrichen.
27. In Nummer 69 Buchstabe g wird das Wort „Willkürliche“ durch das Wort „Rechtsunwirksame“ ersetzt.
In Nummer 72 Buchstabe a ist das Wort „willkürliche“ zu streichen.
28. Nummer 71 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in Gebieten nicht einwandfreier Vermessungen“ durch die Worte „bei noch nicht festgestellten Grenzen (vgl. § 1 Abs. 1 und 8 AbmarkVO, Nr. 54 Abs. 3)“ ersetzt; in Satz 2 sind die Worte

- „oder gerade Grenzen durch ungenaue Ermittlung des Schnittpunkts mit Messungslinien geknickt dargestellt wurden“ zu streichen.
- In Absatz 2 werden die Worte „eine willkürliche“ durch die Worte „er auf einer“ und das Wort „vorliegt“ durch das Wort „beruht“ ersetzt.
29. Nummer 73 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
In Absatz 2 werden die Worte „dem Ergebnis der Verhandlung mit den“ durch die Worte „den Erklärungen der“ und die Worte „willkürliche Grenzveränderungen (Nr. 76) nicht vorliegen“ durch die Worte „er dem rechtmäßigen Grenzverlauf entspricht“ ersetzt.
30. Nummer 74 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Buchstabe b erhält der Klammerausdruck die Fassung „(z. B. Wassergesetz, Bundesfernstraßengesetz, Landesstraßengesetz)“.
In Absatz 2 wird hinter dem Wort „gelegt“ ein Punkt gesetzt; die anschließenden Worte sind zu streichen.
31. Nummer 76 wird wie folgt geändert:
In der Überschrift über Nummer 76 wird das Wort „Willkürliche“ durch das Wort „Rechtsunwirksame“ ersetzt.
In Absatz 1 wird das Wort „willkürliche“ durch das Wort „rechtsunwirksame“ ersetzt; folgender Satz ist anzufügen: „Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die Veränderung in bewußter Absicht oder in Unkenntnis über den richtigen Grenzverlauf zustande gekommen ist.“
32. In Nummer 77 Satz 1 werden die Worte „(vgl. Nr. 53 Abs. 2), so ist“ durch die Worte „(§ 1 Abs. 7 AbmarkVO), so ist in der Regel“ ersetzt.
33. In Nummer 78 Abs. 1 wird das Wort „festzustellende“ gestrichen.
34. Die Überschrift über Nummer 79 „Bedeutung der Vermarkung“ wird in „Allgemeines“ geändert.
35. Nummer 79 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 werden die Worte „Festlegung der rechtmäßigen Grenze“ durch die Worte „Kennzeichnung der Grundstücksgrenze“ ersetzt; als Satz 2 ist anzufügen: „Es dürfen nur festgestellte Grenzen (§ 1 Abs. 1 und 8 AbmarkVO, Nr. 54 Abs. 3) abgemarkt werden.“
Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Durch fehlerhafte Abmarkung werden Grundstücksgrenzen nicht verändert.“
In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „an sonst nicht vermarkten Grenzen“ gestrichen.
In Absatz 4 Satz 2 wird hinter dem Wort „werden“ das Komma durch einen Punkt ersetzt; die anschließenden Worte sind zu streichen.
Als neuer Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Grundstücksgrenzen, die sich kraft Gesetzes außerhalb des Grundbuchs ändern (z. B. Gewässer im Anliegereigentum, Grenzen zwischen verschiedenen Baulastträgern in Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen), sollen nicht abgemarkt werden.“
36. Die Überschrift über Nummer 80 „Zustimmung der Eigentümer“ wird gestrichen.
37. Nummer 80 – i. d. F. der lfd. Nummer 9 des RdErl. v. 7. 8. 1972 (MBl. NW. S. 1373) – wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird hinter dem Wort „abhängig“ der Klammerausdruck „(§ 3 Abs. 4 AbmarkVO)“ eingefügt.
Absatz 2 ist zu streichen.
38. Nummer 82 mit der Überschrift „Wegfallende Grenzen“ wird gestrichen.
39. Nummer 84 wird wie folgt geändert:
An Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Wegen der vorübergehenden Verwendung behelfsmäßiger Grenzzeichen gilt § 3 Abs. 3 AbmarkVO. Als behelfsmäßiges Grenzzeichen im Sinne dieser Vorschrift ist jede nach den Umständen geeignete Markierung zulässig (z. B. Pfähle, Farbzeichen, Kerbschnitte, Nägel an Schnurgerüsten).“
Als neuer Absatz 5 wird angefügt:
„(5) An unrichtiger Stelle stehende Grenzzeichen sind zu entfernen, es sei denn, daß ein Beteiligter der Entfernung eines Grenzzeichens widerspricht und dieses Grenzzeichen bei einem Rechtsstreit von Bedeutung sein könnte. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
40. In Nummer 85 werden die Worte „der Einspruch eines Beteiligten“ durch die Worte „sachliche Gründe“ ersetzt.
41. Hinter Nummer 86 wird als neue Nummer 86 a eingefügt:
„86 a.
Können Grundstücksgrenzen wegen Uneinigkeit der Beteiligten nicht abgemarkt werden (§ 13 Abs. 3 VermKatG NW), so sollen die Grenzen in der Lage, wie sie der Vermessung zugrunde gelegt wurden, durch unterirdische Vermessungsmarken bezeichnet werden. Diese Marken sind keine Grenzzeichen.“
42. Unter der früheren Nummer 88 wird mit folgender geänderter Überschrift eingefügt:
„Vorläufige Abmarkung
88.
(1) Ist zur Feststellung einer Grenze oder für die Beseitigung einer Abweichung die Anerkennung durch die Beteiligten erforderlich, aber wegen Abwesenheit eines Beteiligten im Grenztermin nicht zu erreichen, so kann vorläufig abgemarkt werden, wenn die anwesenden Beteiligten einverstanden sind.
(2) Erhebt der Beteiligte, der beim Grenztermin abwesend war, in dem Verfahren nach Nr. 97 a Einwendungen und ist eine Einigung nicht zu erzielen (vgl. Nr. 107 b), so sind die betreffenden Grenzzeichen wieder zu entfernen. Die anderen Beteiligten sind hiervon zu benachrichtigen. Nr. 86 a gilt entsprechend.“
43. Die Überschrift des Abschnitts VI „Grenzverhandlung“ wird in „Grenztermin, Grenzniederschrift“ geändert.
44. Nummer 90 erhält folgende Fassung:
„(1) Im Grenztermin werden den anwesenden Beteiligten
a) das Ergebnis der Grenzermittlung,
b) der Verlauf der neuen Grenzen und
c) die Abmarkung der Grenzen
angezeigt und erforderlichenfalls erläutert.
(2) Im Grenztermin wird die Niederschrift nach § 14 Abs. 4 VermKatG NW (Grenzniederschrift) aufgenommen.
(3) Eine Grenzniederschrift ist stets aufzunehmen, wenn Grundstücksgrenzen festgestellt, wiederhergestellt oder abgemarkt werden oder wenn nach § 2 Abs. 3 der Grundbuchordnung die Vorlage einer beglaubigten Karte verlangt wird. Ausnahmen siehe Nr. 194.“
45. Nummer 91 – i. d. F. der lfd. Nummer 11 des RdErl. v. 7. 8. 1972 (MBl. NW. S. 1373) – wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Buchstabe a werden hinter den Worten „und die“ die Worte „geladenen und die“ eingefügt; in Buchstabe c letzter Satz werden hinter dem Wort „hinzuzufügen“ die Worte „und das Dienstsiegel beizudrücken“ angefügt.
In Absatz 3 werden die Worte „Untersuchung und Herstellung der Grenzen“ durch das Wort „Grenzermittlung“ ersetzt.
46. Nummer 92 wird wie folgt geändert:
In Satz 4 ist das Wort „Verhandlung“ in das Wort „Grenzniederschrift“ zu ändern.
In Satz 5 werden die Worte „unter den Verhandlungen“ durch die Worte „in der Grenzniederschrift“ ersetzt.
47. In Nummer 93 Abs. 3 wird das Wort „Verhandlung“ durch das Wort „Grenzniederschrift“ ersetzt; als Satz 4 wird angefügt: „Wenn im Grenztermin kein Beteiligter erschienen oder bei der Aufnahme der Niederschrift mehr gegenwärtig ist, so sind im Teil A und B des Vordrucks die Absätze zu streichen, die die Erklärungen der Beteiligten beinhalten.“
48. In Nummer 94 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort „Verhandlung“ durch das Wort „Grenzniederschrift“ zu ersetzen; hinter dem Wort „Feststellung“ werden ein Komma und die Worte „Wiederherstellung und Abmarkung“ eingefügt.
49. Nummer 95 wird wie folgt geändert:
In den Absätzen 1 und 5 werden die Worte „Untersuchung und Herstellung der Grenzen“ durch das Wort „Grenzermittlung“ ersetzt.

In Absatz 4 werden in dem Klammerausdruck die Worte „Verzicht der Beteiligten auf Feststellung der Grenzen in den Fällen der Nrn. 60 und 62“ durch die Worte „Anerkennung des Katasternachweises für wegfallende Grenzen im Fall der Nr. 62“ sowie die Worte „Fälle der Nrn. 81, 84 Abs. 4 und Nr. 85“ durch die Worte „Fälle der Nr. 84 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2, 4 und 5, Nr. 85“ ersetzt.

50. Nummer 96 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerausdruck gestrichen.

In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Gegenstand der Grenzverhandlung“ durch die Worte „Gegenstand der Verhandlung“ ersetzt; der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt: „entsprechendes gilt für die unterirdischen Vermessungsmarken im Fall der Nr. 86a.“

In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „festgestellten“ gestrichen; hinter dem Wort „Feststellung“ sind ein Komma und die Worte „Wiederherstellung und Abmarkung“ einzufügen.

In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Verhandlung“ durch das Wort „Grenzniederschrift“ ersetzt; als Satz 3 ist anzufügen: „Der Unterschrift ist das Dienstsiegel beizudrücken.“

51. Nummer 97 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Feststellung sind die Grenzen von den Beteiligten in dem Umfang der Grenzermittlung (Nrn. 58 bis 63) anzuerkennen, soweit die Grenzen nicht bereits früher festgestellt worden sind oder als festgestellt gelten (§ 1 AbmarkVO, Nr. 54 Abs. 3).

(2) Die unmittelbar beteiligten Eigentümer sollen deshalb an dem Grenztermin persönlich teilnehmen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (Nr. 105). Entsprechendes gilt für Erwerber von Trennstücken, wenn sie bekannt sind.“

52. Hinter Nummer 97 werden die neuen Nummern 97a bis 97c eingefügt:

„97a.

(1) Ist zur Feststellung einer Grenze oder für die Beseitigung einer Abweichung (Nrn. 71 bis 73 und Nr. 76) die Anerkennung durch einen im Grenztermin nicht anwesenden Beteiligten erforderlich (§ 1 Abs. 1, 5 und 6 AbmarkVO), so soll – wenn er erreichbar ist – die Anerkennung durch nachträgliche Verhandlung herbeigeführt werden. Andernfalls hat die Vermessungsstelle, die die Vermessung ausgeführt hat, ihm eine Benachrichtigung mit einer Abschrift der Grenzniederschrift zuzustellen (§ 6 Abs. 2 AbmarkVO).

(2) Für die Benachrichtigung soll folgendes Muster verwendet werden:

(Vermessungsstelle) (Ort, Datum)

(Anschrift des Beteiligten)

Benachrichtigung

Das Grundstück.....

Gemarkung, Flur

Flurstück(e)

Eigentümer

ist am..... vermessen worden.

Zu dem Grenztermin wurden Sie am..... mit dem Vordruck „Ladung zum Grenztermin“ geladen*). Sie waren bei dem Termin nicht anwesend. Sie haben sich nicht vertreten lassen.

Sie werden hiermit benachrichtigt, daß

a) die Grenze(n) gegen Ihr Grundstück (teilweise*) örtlich nicht erkennbar war(en)*),

b) der örtliche Grenzverlauf mit dem Nachweis im Liegenschaftskataster übereinstimmte/(teilweise*) nicht übereinstimmte*),

c) die Grenze(n) mit Einverständnis der Beteiligten, die im Grenztermin anwesend waren, in der Annahme

abgemerkt worden ist/sind, daß Sie sich den Erklärungen Ihrer Nachbarn anschließen*).

Das Nähere kann der beigelegten Abschrift der Grenzniederschrift entnommen werden.

Nach § 6 Abs. 2 der Abmarkungsverordnung vom 6. Juni 1973 (GV. NW. S. 345/SGV. NW. 7134) gilt/gelten*) die Grenze(n) als von Ihnen anerkannt, falls Sie nicht innerhalb eines Monats bei der oben genannten Vermessungsstelle Einwendungen erheben.

*) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Abschrift der Benachrichtigung und der Nachweis der Zustellung sind der Grenzniederschrift beizufügen.

(4) Werden Einwendungen nicht erhoben, so ist auf der Abschrift der Benachrichtigung zu vermerken, daß die Grenze nach § 6 Abs. 2 AbmarkVO als anerkannt gilt.

97b.

(1) Soweit Grenzen bereits festgestellt sind (§ 1 Abs. 1 und 8 AbmarkVO, Nr. 54 Abs. 3), ist die nachträgliche Anerkennung der Grenzen durch zum Grenztermin nicht erschienenen oder bei der Aufnahme der Grenzniederschrift nicht mehr gegenwärtige sonstige Beteiligte in der Regel nicht erforderlich. Eine Ausnahme liegt zum Beispiel vor, wenn örtlicher Besitzstand und Katasternachweis nicht übereinstimmen und somit nach Nr. 97a verfahren werden muß.

(2) Die Vermessungsstelle, die die Vermessung ausgeführt hat, übersendet den abwesenden Beteiligten (Absatz 1 Satz 1) eine Benachrichtigung, wenn neue Grenzzeichen in eine ihr Grundstück betreffende Grenze gesetzt worden sind (§ 14 Abs. 3 VermKatG NW, § 6 Abs. 1 AbmarkVO). Entsprechendes gilt, wenn Grenzzeichen erneuert oder entfernt worden sind.

(3) Für die Benachrichtigung soll folgendes Muster verwendet werden:

(Vermessungsstelle) (Ort, Datum)

(Anschrift des Beteiligten)

Benachrichtigung

über die Abmarkung (§ 14 Abs. 3 VermKatG NW)

Das Grundstück.....

Gemarkung, Flur

Flurstück(e)

Eigentümer

ist am..... vermessen worden.

Zu dem Grenztermin wurden Sie am..... mit dem Vordruck „Ladung zum Grenztermin“ geladen*). Sie waren bei dem Termin nicht anwesend/Sie haben den Abschluß des Termins nicht abgewartet*). Sie haben sich nicht vertreten lassen.

Sie werden hiermit benachrichtigt, daß

a) die Grenze(n) gegen Ihr Grundstück mit dem Nachweis im Liegenschaftskataster übereinstimmt/übereinstimmen*),

b) in diese Grenze(n) ... neue(s) Grenzzeichen gesetzt wurde(n),

c) in dieser/diesen*) Grenze(n) ... Grenzzeichen erneuert*), ... Grenzzeichen entfernt*) wurde(n).

Das Nähere kann der beigelegten Skizze entnommen werden.

*) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Der Benachrichtigung wird eine Ablichtung der Skizze zur Grenzniederschrift einschließlich der Zeichenerklärung (Nr. 96) beigelegt.

(5) Die Benachrichtigung ist in der Grenzniederschrift durch einen Nachtragsvermerk aktenkundig zu machen.

97c.

Benachrichtigungen dürfen nicht an Beteiligte übersandt werden, die im Grenztermin anwesend, aber mit dem

Ergebnis der Grenzermittlung nicht einverstanden waren. In diesem Falle ist vielmehr nach Nr. 107b in Verbindung mit Nr. 107a Abs. 2 zu verfahren."

53. Nummer 98 erhält folgende Fassung:

"In der Grenzniederschrift ist zu beurkunden, daß die Beteiligten das Ergebnis der Grenzermittlung anerkennen. Die Beteiligten sind vor Verlesung der Niederschrift auf ihre verbindliche Kraft hinzuweisen."

54. In Nummer 99 werden die Worte „Untersuchung, Herstellung, Vermarkung und“ gestrichen; das Wort „Grenz-nachbarn“ wird durch die Worte „betroffenden Beteiligten“ ersetzt.

55. In Nummer 100 werden die Worte „in der Regel“ und der Absatz 2 gestrichen.

56. In Nummer 102 wird das Wort „Verhandlung“ durch das Wort „Grenzniederschrift“ ersetzt.

57. In Nummer 104 werden die Worte „wegen Nichterschei-nens oder“ gestrichen; die Worte „einer Niederschrift“ sind durch die Worte „der Grenzniederschrift“ zu ersetzen.

58. In Nummer 105 Satz 3 wird das Wort „Vollmacht“ durch das Wort „Vollmachtsurkunde“ ersetzt.

59. In Nummer 106 wird das Wort „Einzelverhandlungen“ durch das Wort „Einzelniederschriften“ ersetzt.

60. Hinter Nummer 107 wird als neuer Abschnitt VIa eingefügt:

„VIa. Behandlung von Einwendungen

Allgemeines

107a.

(1) Werden von den Beteiligten Einwendungen erhoben, so prüft die die Vermessung ausführende Stelle, ob sie sich gegen das Ergebnis der Grenzermittlung richten oder nur auf die Abmarkung beziehen. Es soll versucht werden, die Einwendungen durch mündliche Erörterung, durch Erläuterung der Rechtsvorschriften usw. möglichst auszuräumen. Nr. 53 Abs. 2 ist zu beachten. Dies gilt sinngemäß auch bei Einwendungen, die auf eine Benachrichtigung (Nr. 97a und 97b) hin erhoben wurden.

(2) Einwendungen, die im Grenztermin nicht ausgeräumt werden können, sind in die Grenzniederschrift aufzunehmen (Nr. 91 Abs. 3).

(3) Einwendungen, die auf eine Benachrichtigung hin erhoben wurden und denen nicht abgeholfen werden konnte, sind von der ausführenden Vermessungsstelle zusammen mit einer Niederschrift über das von ihr Veranlaßte der Grenzniederschrift beizufügen. Nr. 88 Abs. 2 ist zu beachten.

Einwendungen gegen den Grenzverlauf

107b.

Richten sich die Einwendungen gegen den Verlauf einer Grenze, so hat die Vermessungsstelle zu prüfen, ob sich dadurch neue Gesichtspunkte für die Ermittlung der Lage dieser Grenze ergeben und ob eine Einigung der Beteiligten auf einen anderen Grenzverlauf möglich ist. Scheitert die Feststellung der Grenze an der mangelnden Einigung oder ist eine Einigung nur im Wege des rechtsgeschäftlichen Erwerbs zulässig, so sind die Beteiligten entsprechend zu belehren.

Einwendungen gegen die Abmarkung

107c.

(1) Auf Einwendungen gegen die Abmarkung, die im Grenztermin oder auf eine Benachrichtigung hin erhoben werden und denen nicht gefolgt werden kann, erteilt die Katasterbehörde einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Eine Abschrift des Bescheides ist der Grenzniederschrift beizufügen. Handelt es sich um Einwendungen, denen abgeholfen wird, so ist der Bescheid auch den hiervon betroffenen anderen Beteiligten bekanntzumachen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist ist das Weitere zu veranlassen.

(2) Richten sich die Einwendungen gegen die von einer anderen Vermessungsstelle (Nr. 1 Abs. 1 Buchstaben b und c) vorgenommene Abmarkung, so erteilt diese dem Beteiligten einen Zwischenbescheid, in dem auf die ge-

setzliche Duldungspflicht der Abmarkung (§ 13 Abs. 2 VermKatG NW) hinzuweisen und zu bemerken ist, daß die Einwendungen der Katasterbehörde zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Abschrift des Zwischenbescheides ist der Grenzniederschrift beizufügen. Die Katasterbehörde entscheidet über die Einwendungen umgehend nach Eingang der Vermessungsschriften. Absatz 1 gilt entsprechend."

61. In Nummer 113 Abs. 1, Nummer 125 Abs. 2 und 3, Nummer 134 sowie Nummer 199 Abs. 1 Buchstabe b werden jeweils die Worte „Untersuchung und Herstellung der Grenzen“ durch das Wort „Grenzermittlung“ ersetzt.

62. In Nummer 123 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Zu beachten ist die Einmessungspflicht bei Gebäuden, für die § 10 Abs. 2 VermKatG NW zutrifft.“

63. In Nummer 125 Abs. 2 ist der Klammerausdruck zu streichen.

64. In Nummer 136 Abs. 1 werden die Worte „Untersuchung und Herstellung von Grenzen“ durch das Wort „Grenzermittlung“ ersetzt.

65. In Nummer 138 Buchstabe a sind die Worte „ohne Feststellung der Grenzen und“ zu streichen.

66. Nummer 139 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 sind die Worte „ohne Feststellung der Grenzen und“ zu streichen; unter Buchstabe d werden die Worte „einer Verhandlung“ durch die Worte „der Grenzniederschrift“ ersetzt.

In Absatz 3 werden die Worte „von einer Feststellung der Grenzen und“ gestrichen.

67. In Nummer 172 Abs. 3 ist Satz 2 zu streichen.

68. Die Überschrift des Abschnitts XIII „Grenzfeststellungen“ wird in „Grenzvermessungen“ geändert.

69. In Nummer 193 Abs. 1 ist das Wort „Grenzfeststellungen“ durch das Wort „Grenzvermessungen“ zu ersetzen.

70. Nummer 194 erhält folgende Fassung:

„(1) Gebäudeeinmessungen, die

a) der Ausstellung von Grenzbescheinigungen (s. Anhang 4) oder dem Nachweis von Grenzabständen dienen oder

b) Gebäude betreffen, die nach § 10 Abs. 2 VermKatG NW einzumessen sind,

sind wie Fortführungsvermessungen zu behandeln. Für ihre Ausführung gelten die Vorschriften dieser Anweisung, soweit es der Zweck erfordert.

(2) Ist ein Gebäude auf oder unmittelbar an einer Grundstücksgrenze errichtet, so ist die Lage der Gebäudeabschlußmauer zur Grundstücksgrenze zu ermitteln. Soweit es sich nicht um Grenzen gegen Verkehrsflächen handelt, ist auch die Mauerstärke zu messen.

(3) Im Zusammenhang mit den Gebäudeeinmessungen sollen Mängel in der Abmarkung bereits festgestellter Grenzen (§ 1 Abs. 1 und 8 AbmarkVO, Nr. 54 Abs. 3) nur beseitigt werden, wenn dies beantragt ist.

(4) Wenn Gebäude nicht auf oder in der Nähe der Grundstücksgrenze oder in einem bestimmten Abstand von ihr errichtet worden sind, kann in der Regel von der Ermittlung der Lage der Grundstücksgrenze abgesehen werden. Die Gebäude sollen dann auf benachbarte kartensichere Vermessungspunkte, vorhandene Messungslinien o. ä. mit wirksamen Sicherungsmaßen so eingemessen werden, daß eine einwandfreie Lagebestimmung der Gebäude gewährleistet ist.

(5) Im Zusammenhang mit der Gebäudeeinmessung braucht eine Grenzniederschrift in der Regel nur aufgenommen zu werden, wenn

a) bei dieser Vermessung Grundstücksgrenzen festgestellt werden (§ 1 AbmarkVO) oder

b) Grenzzeichen gesetzt worden sind.

(6) Ist ein Gebäude, für das bereits einwandfreie Feldmaße vorliegen, in seinem Grundriß verändert worden (§ 10 Abs. 2 VermKatG NW), so sind die Veränderungen in vereinfachter Form vermessungstechnisch zu erfassen, wenn die Grundstücksgrenze von der Veränderung nicht berührt wird."

71. Nummer 195 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird vor dem Wort „Gebäudeeinmessungen“ der Klammerausdruck „(nicht unter die Einmessungspflicht des § 10 Abs. 2 VermKatG NW fallenden)“ eingefügt; das Wort „Grenzfeststellungen“ wird durch das Wort „Grenzvermessungen“ und die Worte „Feststellung der Grenzen und Ermittlung der Lage“ durch die Worte „Ermittlung der Lage der Grundstücksgrenzen und“ ersetzt.

In Satz 2 ist hinter dem Wort „erkennbaren“ der Klammerausdruck „(abgemarkten)“ einzufügen.

72. In Nummer 196 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Gebäudeeinmessungen“ das Wort „alsbald“ eingefügt; in Satz 1 und 3 ist das Wort „Grenzfeststellungen“ durch das Wort „Grenzvermessungen“ zu ersetzen. Absatz 2 wird gestrichen.

73. In dem Vordruck Anlage 1 (FortfAnw. II) sind auf Seite 3 die Worte „Ladung zum Grenztermin“ durch die Worte „Benachrichtigung über den Vermessungstermin und Ladung zum Grenztermin“ zu ersetzen.

74. Der Vordruck Anlage 3 (FortfAnw. II) erhält die beigefügte Fassung (Anlage).

Anlage

75. Zusätzlich zu der Änderung auf Grund lfd. Nummer 12 des RdErl. v. 7. 8. 1972 (MBI. NW. S. 1373) werden die Vordrucke Anlagen 4 und 5 (FortfAnw. II) wie folgt geändert:

Auf Seite 1 der Vordrucke wird das Wort „Verhandelt:“ durch das Wort „Aufgenommen:“ ersetzt.

Im Teil A Satz 3 werden die Worte „und Herstellung“ gestrichen.

Im Teil A und B werden die Worte „unseren Nachbarn gegenüber“ gestrichen; der Satz „Soweit die heute abwesenden Nachbarn die Grenzen nachträglich anerkennen, verzichten wir auf die Mitteilung der Annahmeerklärung.“ erhält die Fassung „Falls die heute abwesenden Eigentümer der Nachbargrundstücke die Grenzen nachträglich anerkennen oder auf eine schriftliche Benachrichtigung hin keine Einwendungen erheben, verzichten wir auf eine Mitteilung darüber.“

Auf der letzten Seite der Vordrucke werden die Worte „Nachträglich handelt:“ durch die Worte „Nachträglich aufgenommen:“ ersetzt; in dem darauffolgenden Satz ist das Wort „Verhandlung“ in das Wort „Niederschrift“ zu ändern; die Worte „ihnen gegenüber“ werden gestrichen.

76. Im RdErl. v. 7. 8. 1972 (MBI. NW. S. 1373) werden die lfd. Nummern 8, 13, 14 und 16 gestrichen.

Zum 1. Juli 1974 ist mir über die bei der Durchführung der beiden Änderungserlasse gemachten Erfahrungen auf dem Dienstweg zu berichten. T.

Anlage

Anlage 3 (FortfAnw. II)

.....
(Vermessungsstelle).....
(Ort).....
(Datum)

**Benachrichtigung
über den Vermessungstermin
Ladung zum Grenztermin*)**

Gemeinde.....

Gemarkung.....

Flur.....

Flurstück(e).....

Lagebezeichnung.....

Treffpunkt.....

Am....., dem..... 19..... wird/wurde*) die
von..... beantragte Vermessung
d..... oben bezeichneten Grundstück..... durchgeführt.

Die Vermessung soll/ist von.....
ausgeführt werden/worden *).

Der Grenztermin (Aufnahme der Grenzniederschrift) wird auf den..... 19.....,Uhr
festgesetzt/findet zu einem späteren Zeitpunkt statt, der Ihnen noch besonders mitgeteilt wird *).

In dem Grenztermin haben Sie Gelegenheit, sich die Grenzen anzeigen zu lassen und Erklärungen dazu abzugeben.

Sie werden gebeten, an dem Grenztermin teilzunehmen. *)

Soweit die Grenzen Ihres Grundstücks betroffen sind, sind sie bereits bei einer früheren Vermessung ermittelt und von Ihnen oder Ihren Rechtsvorgängern anerkannt worden. Bei der jetzigen Vermessung ist Ihre Anwesenheit daher nicht erforderlich. Es steht Ihnen jedoch frei, an dem Grenztermin teilzunehmen. *)

Sie können sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Für die Bevollmächtigung kann der auf der Rückseite abgedruckte Vordruck benutzt werden. Eine Generalvollmacht braucht beim Grenztermin nur zur Einsicht vorgelegt zu werden.

Auch wenn Sie beim Grenztermin weder anwesend noch vertreten sind, können Grenzzeichen gesetzt, erneuert oder entfernt werden. In diesem Falle erhalten Sie eine Benachrichtigung (§ 14 Abs. 3 VermKatG NW).

Kosten, die Ihnen durch die Teilnahme am Termin entstehen, können nicht erstattet werden.

Im übrigen wird auf die auf der Rückseite abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen. Sie werden insbesondere auch darüber unterrichtet, daß im Zuge der Vermessung voraussichtlich auch Ihr Grundstück betreten werden muß.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Vollmacht

Ich/Wir bevollmächtige.... hiermit Herrn/Frau
 in mich/uns in dem Grenztermin über die Vermessung des umseitig
 bezeichneten Grundstücks zu vertreten und für mich/uns rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

....., den 19.....

.....
 (Unterschrift)

(ggf. hier abtrennen)

Auszug aus dem Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NW) (GV. NW. 1972 S. 193/SGV. NW. 7134)

§ 4

Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen

(1) Personen, die mit örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes beauftragt sind, sind berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrags Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Sie können Personen, die an der Vermessung oder Abmarkung ein rechtliches Interesse haben, zuziehen. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung des Wohnungsinhabers betreten werden.

§ 13

Abmarkung der Grundstücksgrenzen

- (1) Festgestellte Grundstücksgrenzen sind abzumarken, soweit nicht Hinderungsgründe bestehen.
- (2) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, in den Grundstücksgrenzen Grenzzeichen zu dulden, die zur Abmarkung der Grenzen der Nachbargrundstücke erforderlich sind.
- (3) Ist für die Feststellung einer Grenze die Einigung der Beteiligten erforderlich, aber nicht zu erzielen, so ist die Abmarkung zu unterlassen.

§ 14

Mitwirkung der Beteiligten

- (1) Wenn Grenzen festgestellt, wiederhergestellt oder abgemarkt werden, ist den beteiligten Grundstückseigentümern Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Ist ein geladener Beteiligter nicht erschienen, so kann ohne seine Teilnahme abgemarkt werden; § 13 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Beteiligten, die nicht zugegen waren, ist die Abmarkung ihrer Grenze durch eine Benachrichtigung oder durch Offenlegung bekanntzugeben. Für die Offenlegung gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Über den Befund sowie die Verhandlungen und Ergebnisse bei der Feststellung, Wiederherstellung oder Abmarkung von Grundstücksgrenzen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Änderung der Fortführungsanweisung II

Bek. d. Innenministers v. 28. 8. 1973 – I D 4 – 8110

Aus dem nächsten Heft (Nr. 3/1973) der „Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen“ – NÖV – (vgl. Bek. v. 20. 8. 1968 – MBl. NW. S. 1522 –) stellt das Landesvermessungsamt NW einen einseitig bedruckten Auszug her, der die Berichtigung und Ergänzung des Sonderdrucks der Fortführungsanweisung II bezüglich der mit den RdErl. v. 7. 8. 1972 und v. 14. 8. 1973 (MBl. NW. 1972 S. 1373/MBl. NW. 1973 S. 1358) veröffentlichten Änderungen vereinfacht. Der Auszug aus den NÖV enthält:

1. die beiden Durchführungsverordnungen zum Vermessungs- und Katastergesetz,
2. einen Auszug aus der Fortführungsanweisung II i. d. F. der beiden Änderungserlasse v. 7. 8. 1972 und v. 14. 8. 1973 (u. a. die Vorschriften für die Ladung der Beteiligten, Abmarkung der Grenzen, Benachrichtigung von Beteiligten, Behandlung von Einwendungen, Gebäudeeinmessungen) und
3. einen Auszug aus den beiden Änderungserlassen v. 7. 8. 1972 und v. 14. 8. 1973, soweit diese für die Berichtigung der übrigen – unter Nr. 2 nicht abgedruckten – Vorschriften der Fortführungsanweisung II notwendig sind.

Der Auszug aus den NÖV kann nach Fertigstellung – voraussichtlich Ende Oktober – zum Preis von 1,- DM vom Landesvermessungsamt NW, 53 Bonn-Bad Godesberg, Muffendorfer Straße 19–21, bezogen werden. Bei Bestellung von Sonderdrucken der Fortführungsanweisung II v. 1. 7. 1955 i. d. F. v. 1. 7. 1964 fügt das Landesvermessungsamt eine entsprechende Anzahl von Auszügen aus den NÖV bei. Der Sonderdruck der Fortführungsanweisung II mit dem Auszug aus den NÖV wird zum Preis von 5,- DM abgegeben (vgl. Bek. v. 24. 7. 1964 – MBl. NW. S. 1130 –).

– MBl. NW. 1973 S. 1365.

I.**71342**

**Anweisung
für das Verfahren bei den Fortführungs-
vermessungen in Nordrhein-Westfalen
vom 1. Juli 1955 in der Fassung vom
1. Juli 1964 (Fortführungsanweisung II)**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 8. 1973 – I D 4 – 8110

Der RdErl. v. 1. 7. 1964 (MBl. NW. S. 1120/SMBl. NW. 71342) wird durch den folgenden neuen Absatz ergänzt:

Die Fortführungsanweisung II ist durch die beiden im Teil II des Ministerialblattes veröffentlichten RdErl. v. 7. 8. 1972 (MBl. NW. S. 1373) und v. 14. 8. 1973 (MBl. NW. S. 1358) geändert worden.

– MBl. NW. 1973 S. 1365.

II.

Hinweis

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 7 – Juli 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
A. Amtlicher Teil		Differenzierung in der Realschule. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 5. 1973	416
I Kultusminister		II Minister für Wissenschaft und Forschung	
Personalnachrichten.	398	Änderung der Wahlordnung für die erste Wahl zu dem Gesamthochschulrat des Gesamthochschulbereichs Köln. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 5. 1973	416
Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 5. 1973.	398	Diplom-Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in Chemie an der Universität Dortmund. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 1. 6. 1973.	416
Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 5. 1973	398	Ordnung für das Landesinstitut Sozialforschungsstelle. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 14. 6. 1973	420
Einsichtnahme in Prüfungsakten. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 6. 1973.	399		
Vorläufige Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten bei Laufbahnprüfungen im Geschäftsbereich des Kultusministers. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 6. 1973.	399	B. Nichtamtlicher Teil	
Ausbildungsbeihilfen aus Landesmitteln für ausländische Schüler. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 6. 1973	399	Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers.	421
Ausbildungsbeihilfen zur Regulierung von Härtefällen – Härtefonds 1973 –. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 6. 1973	400	Wanderführerlehrgang der Deutschen Wanderjugend	424
Anerkennung von Fachprüfungen als Wahlfachprüfung bzw. Erweiterungsprüfung im Sinne der §§ 5 und 18 APO/GH vom 19. 8. 1968. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 5. 1973.	400	Buchhinweis	424
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Dienstes und Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen landwirtschaftlicher Fachrichtung. VwVO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Kultusministers v. 4. 4. 1973 . . .	407	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 23. Mai bis 29. Juni 1973	424
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 8. Juni bis 13. Juli 1973	427

– MBI. NW. 1973 S. 1366.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.